

**Unterstützungs-
wohnst.** nicht berührt. Der **Unterstützungswohnst.** in einer Gemeinde wird außer in Bayern und Elsaß-Lothringen durch wenigstens zweijährigen Aufenthalt einer mindestens 18 Jahre alten Person, Verheirathung oder Abstammung erworben und verpflichtet die Gemeinde zur Aufnahme und zum Unterhalte der betr. Person im Bedürftigkeitsfalle.

Gemeinderat. Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten durch den aus freien Wahlen der Bürger hervorgehenden **Gemeinderat** (Stadtverordnetenkollegium) selbst und unterstehen der Obergewalt des Staates.

**Regelung
des Staats-
betriebes.** Wie bei einer Maschine, so ist auch in Staat und Gemeinde zu gedeihlichem Betriebe die strengste Beobachtung der denselben regelnden Vorschriften d. h. Befolgung dessen, was nützlich und geboten, und Vermeidung dessen, was nachtheilig und verboten ist, nötig. Das Bewußtsein davon — wir nennen es Recht und Unrecht — ist tief in jeder Menschenbrust lebendig (das Gewissen). Daher ist der gesunde Menschenverstand der untrüglichschte Richter, dem zur ordnungsmäßigen Feststellung der Wahrheit die **Rechtswissenschaft** (Jurisprudenz) zu Hilfe kommt. Dies geschieht durch die gerechte Handhabung der Gesetze.

§ 8.

Das bürgerliche oder Zivilrecht.

1. Das bürgerliche oder Zivilrecht hat alle im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechtsfragen zum Inhalte, die, ob streitig oder nicht und ohne an sich eine strafbare Handlung zu begründen, einer gewissenhaften Prüfung und unparteiischen Schlichtung bedürfen. Während das seit dem Jahre 1900 geltende Bür-